

350 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI.G.P.).

15. 5. 1951

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1951 über die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen und Patronen (Beschuß- gesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Abschnitt.

Erprobung von Handfeuerwaffen
und höchstbeanspruchten Teilen
von Handfeuerwaffen.

§ 1. (1) Alle im Inland angefertigten Handfeuerwaffen und höchstbeanspruchten Teile von Handfeuerwaffen sind, ehe sie feilgeboten oder in den Verkehr gebracht werden, auf ihre Sicherheit zu erproben.

(2) Ebenso sind Handfeuerwaffen und höchstbeanspruchte Teile von Handfeuerwaffen, die bereits im Verkehr stehen, aber kein gültiges Beschußzeichen aufweisen, zu erproben. Das gleiche gilt für die aus dem Ausland eingeführten Handfeuerwaffen und höchstbeanspruchten Teile von Handfeuerwaffen, sofern sie nicht mit einem dem inländischen gleichzuachtenden ausländischen Beschußzeichen versehen sind.

(3) Welche Waffen im Sinne dieses Bundesgesetzes als Handfeuerwaffen und welche Waffenbestandteile als höchstbeanspruchte Teile von Handfeuerwaffen anzusehen sind, wird durch Verordnung festgelegt.

(4) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann aus Sicherheitsgründen bestimmte Handfeuerwaffen und höchstbeanspruchte Teile von Handfeuerwaffen durch Verordnung von der Erprobung ausschließen.

§ 2. Die Erprobung von Handfeuerwaffen und der höchstbeanspruchten Teile von Handfeuerwaffen obliegt den Beschußämtern. Diese unterstehen unmittelbar dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau. Ihr Sitz und die Errichtung von Nebenstellen wird durch Verordnung geregelt.

§ 3. Zur Vorlage der in § 1 angegebenen Gegenstände sind Erzeuger und Händler von Handfeuerwaffen verpflichtet.

§ 4. Welcher Vorgang bei der Einfuhr von Handfeuerwaffen und von höchstbeanspruchten Teilen von Handfeuerwaffen einzuhalten ist und welche Beschußzeichen von ausländischen Beschußämtern inländischen Beschußzeichen gleichzuachten sind, wird durch Verordnung geregelt.

§ 5. (1) Erprobt wird durch Beschuß der fertigen Waffe mit verstärkter Ladung (Endbeschuß). Höchstbeanspruchte Teile sind zu diesem Zweck durch Ergänzung fehlender Bestandteile zu fertigen Waffen zusammenzusetzen.

(2) Dem Endbeschuß muß bei Flinten und mehrläufigen Gewehren ein Beschuß der vorbereiteten Läufe vorangegangen sein (Vorbeschuß).

(3) Hat die Erprobung nach Abs. 1 und 2 keine Beanstandung ergeben, so wird dies durch Anbringung von amtlichen Beschußzeichen an der Waffe kenntlich gemacht.

(4) Die Erprobungsergebnisse aller zum Beschuß vorgelegten Waffen sind in einem Verzeichnis festzuhalten.

(5) Auf Verlangen der Partei ist ihr ein Auszug aus diesem Verzeichnis (Bestätigung des Beschlusses) auszuhändigen.

(6) Die näheren Bestimmungen über den End- und Vorbeschuß von Handfeuerwaffen und höchstbeanspruchten Teilen von Handfeuerwaffen und über die Form der amtlichen Beschußzeichen werden durch Verordnung festgelegt.

§ 6. (1) Zum Endbeschuß sind alle jene Waffen zuzulassen, deren Abmessungen den zu erwartenden Beanspruchungen entsprechen und die keine die Sicherheit beeinträchtigenden Mängel erkennen lassen.

(2) Ferner haben diese Handfeuerwaffen Kennzeichen aufzuweisen, welche über den Ursprung der Waffe, über die Qualität des verwendeten Laufmaterials und über die Patronenart Aufschluß geben, für die die Waffe eingerichtet ist.

§ 7. (1) Zeigt die Waffe nach dem Endbeschuß die Sicherheit beeinträchtigende Mängel, so wird sie ohne Beschußzeichen zurückgegeben.

2

(2) Sind die Mängel derart, daß sie ohne Gefahr für die Haltbarkeit der Waffe nicht behoben werden können, so sind die mangelhaften Waffenteile vor der Rückgabe unbrauchbar zu machen.

§ 8. Erprobte Waffen, die an ihren höchstbeanspruchten Teilen Veränderungen oder Instandsetzungen erfahren haben, müssen erneut zum Endbeschuß vorgelegt werden.

§ 9. Die Besitzer von Handfeuerwaffen sind verpflichtet, diese in bestimmten, durch Verordnung festzusetzenden Zeitabständen erproben zu lassen.

§ 10. Für Handfeuerwaffen und andere Schießgeräte, die nach diesem Bundesgesetz einer Erprobungspflicht nicht unterliegen, kann vom Besitzer eine amtliche Erprobung beantragt werden. Auf das Erprobungsverfahren finden die Vorschriften nach diesem Bundesgesetz sinngemäß Anwendung.

§ 11. (1) Auf Verlangen des Probewerbers können an Handfeuerwaffen außer den vorgeschriebenen Proben noch weitere Proben mit verstärkten Ladungen rauchlosen Pulvers vorgenommen werden.

(2) Die Waffen erhalten, wenn sie die verstärkte Probe bestehen, ein besonderes Beschußzeichen.

II. Abschnitt.

Erprobung von Patronen.

§ 12. Patronen für Handfeuerwaffen dürfen gewerbemäßig nur feilgehalten oder anderen überlassen werden, wenn sie den Vorschriften über Funktionssicherheit, Höchstgasdruck, Maßhaltigkeit, Kennzeichnung und Verpackung, welche durch Verordnung erlassen werden, entsprechen.

§ 13. (1) Die Funktionssicherheit, Maßhaltigkeit, Richtigkeit der Kennzeichnung und Verpackung sowie der Angaben über den Gasdruck von Patronen werden von den Beschußämtern (§ 2) überprüft.

(2) Erzeuger und Händler sind verpflichtet, die für die Erprobung nach Abs. 1 notwendigen Patronen zur Verfügung zu stellen.

(3) Über Antrag der Erzeuger kann die Erprobung von Patronen auch in deren Erzeugungsstätten vorgenommen werden.

§ 14. Die näheren Bestimmungen über die Erprobung von Patronen für Handfeuerwaffen und über den Vorgang bei deren Einfuhr werden durch Verordnung festgelegt.

III. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 15. Welcher Vorgang von den Beschußämtern bei der Erprobung von Handfeuerwaffen, der höchstbeanspruchten Teile von Handfeuerwaffen und Patronen sowie bei der Anbringung der Beschußzeichen einzuhalten ist, wird in einer Beschußvorschrift festgelegt.

§ 16. (1) Das Verfahren der Beschußämter regelt, soweit sie behördliche Aufgaben nach diesem Bundesgesetz besorgen, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz — AVG, 1950.

(2) Über das Ergebnis der Erprobung und über die Zurückweisung (§ 7) von Handfeuerwaffen und höchstbeanspruchten Teilen von Handfeuerwaffen ist ein Bescheid nicht zu erlassen.

§ 17. Zur Sicherung des Anspruches auf Bezahlung der bei der Amtshandlung entstehenden Barauslagen steht dem Bund das Zurückbehaltungsrecht an den zum Beschuß eingereichten Gegenständen zu.

§ 18. (1) Zuwiderhandlungen gegen jene Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund desselben ergangenen Verordnungen oder Bescheide, die die obligatorische Vorlage von Handfeuerwaffen, höchstbeanspruchter Teile von Handfeuerwaffen und die Vorschriften über Funktionssicherheit, Gasdruck, Maßhaltigkeit, Kennzeichnung und Verpackung von Patronen für Handfeuerwaffen zum Gegenstande haben, werden, sofern nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit Geld bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft, auch wenn es beim Versuch geblieben ist. Hat der Täter vorsätzlich gehandelt oder wurde er wegen Übertretung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen oder Bescheide wiederholt bestraft, so können beide Strafarten nebeneinander zur Anwendung kommen.

(2) Die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Gegenstände können ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden.

§ 19. (1) Die Beschußämter sind befugt, die Einhaltung der in den §§ 1, 3, 8, 9 und 12 enthaltenen Bestimmungen zu überwachen.

(2) Im Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden kommt diese Befugnis auch deren Organen, ansonsten den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde zu.

(3) Den einschreitenden Organen dieser Behörden sind alle der Erprobungspflicht unterliegenden Gegenstände vorzulegen und alle

zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen. Auch ist ihnen das Betreten jener Räumlichkeiten zu ermöglichen, in denen der Erprobungspflicht unterliegende Gegenstände erzeugt werden oder gelagert sind.

§ 20. Als nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes erprobt gelten Handfeuerwaffen, die vor Inkrafttreten desselben von einem österreichischen Beschußamt mit gültigen Beschußzeichen versehen worden sind.

§ 21. (1) Die Beschußämter sind befugt, im Rahmen ihres schießtechnischen Versuchsdienstes Handfeuerwaffen und Schießmittel aller Art zu prüfen sowie physikalisch-technische Untersuchungen auf dem Gebiete des Schießwesens vorzunehmen.

(2) Die Beschußämter sind berechtigt, für diese Versuchstätigkeit vom Antragsteller angemessene Vergütungen einzuheben, die mindestens die aufgelaufenen Selbstkosten decken.

§ 22. Die Beschußämter werden dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau mit Wirkung vom 1. Jänner 1952 unterstellt. Bis zu diesem Zeitpunkt unterstehen sie dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.

§ 23. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, hinsichtlich § 19 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres, betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Erprobung von Handfeuerwaffen auf ihre Haltbarkeit beim Schuß und die Kennzeichnung der erprobten Waffen entspricht einem dringenden Bedürfnis der mit dem Verkehr von Handfeuerwaffen befaßten Wirtschaftskreise. Sie erfuhr in Österreich erstmalig durch das Gesetz vom 23. Juni 1891, RGBl. Nr. 89, betreffend die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen, eine einheitliche Regelung. Um den zwischenstaatlichen Verkehr mit Handfeuerwaffen zu erleichtern, wurde am 15. Juli 1914 in Brüssel ein Übereinkommen über die wechselseitige Anerkennung der Beschußzeichen an Handfeuerwaffen (Brüsseler Konvention) getroffen, dem auch Österreich am 4. September 1929 beigetreten ist. Während dieses Übereinkommen in gewissem Umfang die Prüfbedingungen regelt, hat eine Internationale Kommission (Commission internationale permanente des armes a feu portatives in Lüttich) für Vereinheitlichung und Verbesserung der Beschußvorschriften der an der Konvention beteiligten Länder Sorge zu tragen.

Mit der 31. Kundmachung der provisorischen Staatsregierung vom 18. Oktober 1945 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches, BGBl. Nr. 85 vom 12. Juni 1946 wurde die reichsdeutsche „Verordnung zur Einführung des Beschußrechtes in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland“ vom 6. Mai 1940, Deutsches RGBl. Nr. I, Seite 805, womit das deutsche Gesetz vom 7. Juni 1939, Deutsches RGBl. Nr. I, Seite 1241, über die Prüfung von Handfeuerwaffen (Beschußgesetz) in der damaligen Ostmark eingeführt worden war, außer Kraft gesetzt. Das alte österreichische Gesetz, betreffend die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen, vom 23. Juni 1891, RGBl. Nr. 89, und die Verordnung vom 14. August 1929, BGBl. Nr. 284, zur Durchführung dieses Gesetzes, traten jedoch nicht wieder in Wirksamkeit.

Das Sekretariat der Britischen Legation in Wien hat mit Schreiben vom 21. Jänner 1948 das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau davon in Kenntnis gesetzt, daß die Abkommen, betreffend gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen zwischen dem Vereinigten

Königreich (Großbritannien) und Österreich, Deutschland und Italien automatisch bei Ausbruch des Krieges gelöscht worden waren. In einem Schreiben vom 2. Oktober 1950 hält der Direktor der Banc d'Épreuves des armes a feu das Bestehen allgemein anerkannter Beschußvorschriften als unumgängliche Voraussetzung für die Erneuerung des seinerzeit abgeschlossenen zwischenstaatlichen Übereinkommens, betreffend die Anerkennung österreichischer Beschußzeichen im Ausland. In Erkenntnis der Bedeutung der Jagdwaffenproduktion für die Wirtschaft Österreichs haben die alliierten Stellen die Regelung der Angelegenheit des Jagdwaffenwesens nunmehr den österreichischen Behörden weitgehend übertragen.

Da die Bedeutung des zwischenstaatlich geregelten Beschußwesens nicht allein in der Hebung der Sicherheit und der Vereinheitlichung von Handfeuerwaffen und Patronen liegt, sondern insbesondere in der Schaffung von weitgehender Verkehrsfreiheit dieser Erzeugnisse bei Lieferung ins Ausland, so erwachsen den auf Export angewiesenen heimischen Waffenerzeugern durch den Mangel zwischenstaatlicher Abmachungen absatzhemmende Schwierigkeiten.

Um nun den heimischen Unternehmen wieder die Möglichkeit eines ungehinderten Exportes zu geben und um die Sicherheit und Konkurrenzfähigkeit österreichischer Jagdwaffen zu gewährleisten, ist die Erlassung gesetzlicher Vorschriften über die Erprobung von Handfeuerwaffen und Patronen notwendig geworden.

Auf die Bestimmungen des österreichischen Beschußgesetzes (aus dem Jahre 1891) konnte dabei nicht zurückgegriffen werden, weil diese veraltete Vorschrift die inzwischen erreichten Fortschritte auf dem Gebiete des Waffen- und Meßwesens nicht zu berücksichtigen vermag. Es mußte daher ein neues Gesetz entworfen werden, das dem gegenwärtigen Stand der Technik entspricht und den Bestimmungen der Brüsseler Konvention über die gegenseitige Anerkennung von Beschußzeichen sowie den Empfehlungen der Internationalen Kommission in Lüttich auf dem Gebiete der Erprobung von Handfeuerwaffen Rechnung trägt. Der vorliegende Gesetzestext vereinigt also den Vorzug

einer modernen Vorschrift mit den Erfahrungen bewährter und in Österreich eingeführter Bestimmungen.

Im Titel dieses Gesetzes kommt als wesentlicher Inhalt desselben die Erprobungspflicht von Handfeuerwaffen und von Patronen für Handfeuerwaffen zum Ausdruck.

Erster Abschnitt.

Erprobung von Handfeuerwaffen und höchstbeanspruchter Teile von Handfeuerwaffen.

Zu § 1:

Der Erprobungspflicht unterliegen nicht nur fertige Waffen, sondern auch höchstbeanspruchte Teile von Handfeuerwaffen, wie Lauf, Verschlüsse, als Patronenlager dienende Trommeln und weitere dem Gasdruck unmittelbar ausgesetzte Waffenbestandteile, wie Gaszylinder, Mündungsbremsen, Feuerdämpfer usw. Die Ausdehnung der Beschusspflicht auf höchstbeanspruchte Bestandteile ist notwendig, weil neben kompletten Waffen vielfach auch Bestandteile in den Verkehr gebracht werden, die als Reserve- oder als Ergänzungsteile für bereits bestehende Waffen dienen, die aber auch zur Herstellung neuer Waffen verwendet werden können.

Von der Möglichkeit, Waffen und höchstbeanspruchte Teile von Handfeuerwaffen von der Beschusserprobung auszuschließen, soll insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn Verwendung und Besitz solcher Erzeugnisse auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften oder Abmachungen verboten ist (zum Beispiel Wilderwaffen) oder wenn dieselben einer die Sicherheit gewährleistenden Erprobung nicht zugänglich sind (zum Beispiel Waffen mit ungebräuchlichem Hülsenkaliber).

Zu § 2:

Den seit vielen Jahrzehnten funktionierenden Beschußämtern Wien und Ferlach wird für ihre Tätigkeit die erforderliche Rechtsgrundlage wiedergegeben. Außerdem wird die Möglichkeit geboten, an Orten erhöhter Jagdwaffenproduktion weitere Beschußämter bzw. Nebenstellen zu errichten.

Durch die unmittelbare Unterstellung der Beschußämter unter die Aufsicht des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau soll jene bewährte Organisation wieder geschaffen werden, wie sie in Österreich bereits vor dem Jahre 1938 bestanden hat.

Zu § 3:

Erzeuger und Händler sind verpflichtet, Handfeuerwaffen und deren höchstbeanspruchte Teile der Beschusserprobung zuzuführen, so-

ferne diese kein giltiges Beschußzeichen aufweisen. Diese Verpflichtung wird den genannten Wirtschaftskreisen auch dann auferlegt, wenn es sich um den Endbeschuß von nach § 8 instandgesetzten oder abgeänderten Handfeuerwaffen handelt.

Zu § 4:

Angesichts der unterschiedlichen Bestimmungen der Besatzungsmächte hinsichtlich des Verkehrs mit Handfeuerwaffen kann eine einheitliche Regelung des Beschusses der aus dem Ausland eingeführten Handfeuerwaffen und höchstbeanspruchten Teile von Handfeuerwaffen zurzeit noch nicht getroffen werden.

Ferner ist die Festlegung näherer Bestimmungen über die Anerkennung ausländischer Beschußzeichen von dem Beitritt Österreichs zur Brüsseler Konvention abhängig.

Im vorliegenden Gesetz ist daher die Möglichkeit vorgesehen, Maßnahmen auf dem Gebiete des Beschußwesens bei Einfuhr von Handfeuerwaffen und hinsichtlich Anerkennung ausländischer Beschußzeichen durch Verordnung zu treffen.

Zu § 5:

Die Bestimmungen über die Beschusserprobung von Handfeuerwaffen und über die Anbringung von Beschußzeichen, wie sie im Beschußgesetz festgelegt werden, sind den Vorschriften der Brüsseler Konvention entlehnt, die als Richtlinien zu gelten haben, wenn Anspruch auf die Anerkennung österreichischer Beschußzeichen im Ausland erhoben wird. Die näheren Ausführungen, die sich vornehmlich den jeweiligen Empfehlungen der Internationalen Kommission anpassen werden, bleiben der Verordnung vorbehalten. Diese enthält insbesondere die genaue Form aller von österreichischen Beschußämtern verwendeten Beschußzeichen.

Um die Beschusserprobung jederzeit beurkunden und ihre Ergebnisse nachweisen zu können, werden in den Beschußämtern Aufzeichnungen geführt, in denen neben den charakteristischen Waffendaten u. a. der Tag des Beschusses, der angewandte Beschußdruck und das Ergebnis der Erprobung festgelegt sind.

Der Auszug aus diesem Verzeichnis, der der Partei auf Verlangen auszuhändigen ist und ihr zum Nachweis des ordnungsgemäßen Beschusses dient, enthält neben kennzeichnenden Merkmalen der Waffe den angewandten Beschußdruck, den zulässigen Höchstgebrauchsgasdruck und Angaben über den Ursprung der Waffe,

Zu § 6:

Voraussetzung für die Haltbarkeit der Waffen und damit auch für das Bestehen der Beschusserprobung bildet eine den Beanspruchungen

6

entsprechende Bemessung und die fehlerfreie Ausführung aller Teile. Um insbesondere der einreichenden Partei Unkosten zu ersparen, werden Waffen, die offensichtlich die Sicherheit beeinträchtigende Mängel aufweisen, nicht beschossen, sondern an den Einreicher zwecks Behebung der Mängel zurückgeleitet.

Um den Beschußorganen jederzeit die Möglichkeit zu geben, die Haltbarkeit einer Waffe zu beurteilen und das richtige Ausmaß des Beschußdruckes zu ermitteln, sind an jeder Waffe durch den Waffenerzeuger Kennzeichen anzubringen, die auf den maximalen Gasdruck der Gebrauchspatrone und auf die Qualität des Laufwerkstoffes einen eindeutigen Schluß zulassen.

Die an jeder Waffe vorzusehenden Herkunftszeichen, die im allgemeinen aus der Firmenmarke und der Hersteller Nummer bestehen, sollen in Verbindung mit den Angaben des von jedem Erzeuger (nach dem Waffengesetz) zu führenden Waffenbuches die Möglichkeit bieten, die Waffe zu identifizieren und den Verbleib derselben zu ermitteln.

Zu § 7:

Waffen, an denen nach dem Beschuß behebbare, die Sicherheit beeinträchtigende Mängel aufscheinen, werden ohne Beschußzeichen zur Instandsetzung dem Einreicher zurückgegeben. Nach Behebung aller Mängel können sodann die Waffen neuerdings dem Endbeschuß unterworfen werden.

Treten an Waffenteilen nach dem Beschuß aber Mängel auf, die ohne Gefahr für ihre Haltbarkeit nicht beseitigt werden können, so sind diese Teile vor Rückgabe unbrauchbar zu machen, um auch eine unbeabsichtigte Wiederverwendung sicher zu vermeiden. Diese seit Jahrzehnten gehandhabte und bewährte Maßnahme bewahrt vor allem die Erzeuger von Handfeuerwaffen vor Schäden, die in ihrer Auswirkung erfahrungsgemäß ein Vielfaches der Kosten des unbrauchbar gemachten Waffenteiles betragen.

Zu § 8:

Um zu verhindern, daß geprüfte Waffen in den Verkehr gesetzt werden, die durch nachträgliche Veränderungen (Instandsetzungen) ihre Haltbarkeit und Sicherheit verloren haben könnten, sind dieselben erneut einem Endbeschuß zu unterwerfen. Als Veränderungen und Instandsetzungen im Sinne des Gesetzes sind alle Maßnahmen zu verstehen, die eine Schwächung der Waffen durch Abänderung der Wandstärke oder der Festigkeit des Werkstoffes herbeiführen, ferner konstruktive Maßnahmen, die die Erhöhung des Gasdruckes oder Funktionsstörungen zur Folge haben könnten.

Zu § 9:

Die Wiederholung des Endbeschusses an bereits geprüften und im Verkehr stehenden Handfeuerwaffen nach Ablauf von bestimmten Zeitabständen wird insbesondere dann erforderlich sein, wenn durch den Fortschritt der Technik im Jagdwaffen- und Jagdmunitionswesen höhere Gebrauchsgasdrücke zur Anwendung gelangen, oder wenn zu erwarten ist, daß Jagdwaffen durch besondere Umstände einem rascheren Verschleiß ausgesetzt wurden. Für die Vorlage dieser Waffen haben die Besitzer allenfalls im Wege der befugten Waffenerzeuger und Händler Sorge zu tragen.

Zu § 10:

Über Antrag können in den Beschußämtern Handfeuerwaffen und Schießgeräte (Böllern, Knallapparate usw.), die einer Erprobungspflicht nicht unterliegen, beschossen werden. Von dieser Möglichkeit machen insbesondere Erzeuger, aber auch Abnehmer von neuartigen und leistungsfähigen Waffen Gebrauch, um sich vor allem Sicherheit über die Haltbarkeit dieser Erzeugnisse zu verschaffen.

Zu § 11:

Um die Haltbarkeit von Handfeuerwaffen bei besonderen Beanspruchungen, wie sie etwa bei Verwendung im Tropenklima oder bei Gebrauch von besonders leistungsfähigen Patronen eintreten können, zu untersuchen, ist die Beschußerprobung mit Ladungen vorgesehen, die über jenen der normalen Beschußpatronen liegen. Solche Waffen werden nach Bestehen dieser verstärkten Probe durch ein besonderes Beschußzeichen kenntlich gemacht.

Zweiter Abschnitt.

Erprobung von Patronen.

Zu § 12:

Der Erprobung von Handfeuerwaffen liegt ein Beschußdruck zugrunde, der nach dem max. Gebrauchsgasdruck der zur Waffe gehörigen Munition bemessen wird. Würden im Handel befindliche Patronen diesen in einer Norm festgelegten max. Gebrauchsgasdruck oder gar den Beschußdruck übersteigen, dann verschiebe die durch den Beschuß zu gewährleistende Sicherheit der Waffe gefährdet. Um also die für normal beschossene Waffen zugehörigen Patronen eindeutig erkennen und ohne Gefahr für den Schützen verschießen zu können, ist es notwendig, daß Hülsen und Packgefäße von Patronen auffallende Kennzeichen über Abmessung und max. Gasdruck enthalten.

Spezialpatronen, die bei der Schußentwicklung Gasspannungen entwickeln, die über dem fest-

gelegten Höchstgasdruck liegen und die daher nur in verstärkt beschossenen Waffen zum Verschuß gelangen dürfen, haben von der normalen Bezeichnung abweichende, auffallende Merkmale an ihren Hülsen und an ihren Packgefäßen zu tragen, die sie als Sondermunition eindeutig kenntlich machen.

Die Erprobung von Patronen für Handfeuerwaffen wird sich nicht nur auf die Feststellung des max. Gasdruckes, der Maßhaltigkeit und der vorgeschriebenen Bezeichnung, sondern auch auf ihre Funktionssicherheit zu erstrecken haben.

Die Festlegung eingehender diesbezüglicher Vorschriften muß angesichts der noch bestehenden Einschränkungen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Zu § 13:

Die Überprüfung von Patronen erfolgt im allgemeinen in den Beschußämtern.

Munitionserzeugern wird jedoch die Möglichkeit geboten, die Überprüfung in ihren Betrieben, allenfalls mit amtlich geeichten, firmeneigenen Meißgeräten durchführen zu lassen.

Zu § 14:

Die Herstellung und Einfuhr von Patronen ist gegenwärtig noch Einschränkungen unterworfen, deren Behebung nicht im Bereiche österreichischer Stellen gelegen ist. Daher muß die Regelung der Überprüfung, insbesondere der aus dem Ausland eingeführten Patronen einem späteren Zeitpunkt überlassen bleiben.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Zu § 15:

Durch Erlassung einer Beschußvorschrift wird der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit gegeben, das Erprobungsverfahren für Handfeuerwaffen, den Prüfvorgang für Patronen sowie die Anbringung von Beschußzeichen und weiteren Kennzeichen den zwischenstaatlichen Abmachungen, insbesondere den Empfehlungen der Internationalen Kommission jeweils anzupassen und den Beschußvorgang den Bedürfnissen der Wirtschaft im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften anzugleichen.

Zu § 16:

Handfeuerwaffen und höchstbeanspruchte Waffenteile erhalten nach bestandener Erprobung ein Beschußzeichen. Zeigen solche Waffen und Waffenteile behebbare Mängel, so werden sie zur Instandsetzung zurückgegeben, ohne daß Bescheide ausgefolgt werden. Dieser einfache

Vorgang stellt ein Entgegenkommen dar, das den Einreicher mit nennenswerten Unkosten kaum belastet und den rein technisch sich abwickelnden Beschußvorgang nicht erschwert.

Da die Erlassung von Bescheiden anlässlich der Rückstellung von solchen Waffen und Waffenteilen nicht nur erheblichen, den Erprobungsvorgang verteuern den Aufwand verursachen, sondern auch wenig Verständnis bei den an die bisherige Handhabung gewöhnten Waffenerzeugern finden würde, mußten im Einvernehmen mit dem Verfassungsdienst bei den angeführten Amtshandlungen Ausnahmen von den Vorschriften des AVG. gemacht werden.

Hingegen werden für Handfeuerwaffen und Waffenteile, die nach dem Endbeschuß nicht behebbare Mängel aufweisen und daher von der Wiederverwendung ausgeschlossen bleiben müssen, sowie für Patronen, die wegen ihrer anlässlich der Überprüfung festgestellten nichtbehebaren Mängel zum Verkehr nicht zugelassen werden können, Bescheide auszustellen sein.

Zu § 17:

Die anlässlich der Beschüßerprobung entstehenden Barauslagen werden im Sinne des AVG. — § 76 Abs. 1 von den Parteien eingehoben.

Zu § 18:

Die Bedeutung der ordnungsgemäß durchgeführten Beschüßerprobung von Handfeuerwaffen und der Überprüfung von Patronen für die allgemeine Sicherheit läßt die strenge Ahndung von Übertretungen der diesbezüglichen Vorschriften notwendig erscheinen.

Zu § 19:

Die Überwachung der Einhaltung der Beschußpflicht obliegt den Organen der Beschußämter, der Bezirksverwaltungs- bzw. Bundespolizeibehörden.

Die Überprüfung von Handfeuerwaffen und Patronen auf Einhaltung der Beschußpflicht in den Betrieben von Erzeugern und Händlern wird vorzugsweise Aufgabe der Organe der Beschußämter sein. Die Überwachung durch Organe der Polizei- und Bezirksverwaltungsbehörde wird vornehmlich im Zuge der Kontrolle nach anderen gesetzlichen Vorschriften (Waffengesetz) erfolgen.

Zu § 20:

Die Beschußämter Wien und Ferlach üben seit Aufhebung der reichsdeutschen Rechtsvorschriften (BGBl. Nr. 85 vom 18. Oktober 1946) die Beschüßerprobung und Kennzeichnung der Handfeuerwaffen nach Richtlinien aus, die den Bestimmungen dieses Beschußgesetzes entsprechen.

Die an Handfeuerwaffen in diesem Zeitraum durchgeführte Erprobung kann daher als giltiger Beschuß angesehen werden. Eine Wiederholung erübrigt sich, sofern sie nicht nach § 9 des Beschußgesetzes erforderlich wird.

Zu § 21:

Durch den Ausfall der Versuchsanstalten für Handfeuerwaffen in Deutschland, die vor dem Jahre 1945 von österreichischen Waffenerzeugern vielfach in Anspruch genommen wurden, ist die Errichtung ähnlicher Einrichtungen in Österreich zu einem dringenden Bedürfnis der österreichischen Jagdwirtschaft geworden. Die Beschußämter werden daher befugt, Versuchs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiete des Jagdwaffen- und Jagdmunitionswesens durchzuführen.

Zur Deckung des durch diese Prüftätigkeit entstehenden Zeit- und Sachaufwandes sind sie berechtigt, Vergütungen einzuheben.

Zu § 22:

Die Beschußämter Wien und Ferlach unterstehen zurzeit dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen. Diese Unterstellung wäre aus finanztechnischen Erwägungen bis zum 1. Jänner 1952 beizubehalten.

Zu § 23:

Das Beschußwesen ist gemäß dem Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 Bundes-sache und ist entsprechend dem § 3 Punkt 5 des Behörden-Überleitungsgesetzes (StGBI. Nr. 94 vom 20. Juli 1945) eine Angelegenheit des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau. Der Vollzug des Beschußgesetzes fällt daher in den Bereich des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau. Bei der Überwachung der Einhaltung der Beschußpflicht ist die Mitwirkung des Bundesministeriums für Inneres, bei der Festlegung der Beschußgebühren jene des Bundesministeriums für Finanzen vorgesehen.

Die für die Beschußprüfung eingehobenen Gebühren bewegen sich durchaus unter 1% des Verkaufspreises der Waffe, bilden also keine nennenswerte Belastung für Erzeuger und Verbraucher. Da die Beschußämter zurzeit voll in Funktion sind, wird das Inkrafttreten des Gesetzes vermehrte Verwaltungsarbeit oder erhöhte Verwaltungskosten nicht verursachen. Dies umsoweniger, als durch die Einhebung von Gebühren der jeweilige Aufwand voll gedeckt werden kann. Auch den Ländern und Gemeinden werden aus der Durchführung des Beschußgesetzes keinerlei zusätzliche Kosten erwachsen.